



Abschrift

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az. 2.26-3852-B 1.21-Nr. 5

**Änderungsbeschluss Nr. 5
vom 11.9.2023**

1. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Stadt Ravenstein, Gemarkung Oberwittstadt, Neckar-Odenwald-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 6747 und 6781.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rund 0,23 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 317,76 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
Als Teilnehmer der Eigentümer der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Änderungsbeschluss mit Begründung und die Gebietskarte liegen einen Monat lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus der Stadt Ravenstein in der Lindenstraße 4, 74747 Ravenstein-Merchingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im oben genannten Verfahren (www.lgl-bw.de/3852) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Präsident-Wittmann-Straße 16, 74722 Buchen oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Wer gegen die unter Nr. 4.2 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.4 Neben den unter 4.1 bis 4.2 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Sens OVR

D.S.